

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 4 StR 74/99, Beschluss v. 12.08.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 4 StR 74/99 - Beschluß v. 12. August 1999 (LG Magdeburg)

Verfahrenseinstellung; Vorenthalten von Arbeitsentgelt;

§ 154 Abs. 2 StPO; § 266a StGB; § 264 StGB; § 263 StGB;

Leitsatz des Bearbeiters

Zur Aufrechterhaltung des Strafausspruchs, wenn die Verfahrenseinstellung drei der 22 Einzelstrafen betrifft.

Entscheidungstenor

1 . Das Verfahren wird gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, soweit die Angeklagten wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt zum Nachteil der T K für die Monate März, Mai, Juni und Oktober 1995 verurteilt worden sind.

Insoweit trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten.

2. Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 30. Juni 1998 in den Schuldsprüchen dahin geändert, daß

a) der Angeklagte K. des versuchten Betruges, der vorsätzlichen unterlassenen Konkursanmeldung und des Vorenthalten von Arbeitsentgelt in 17 Fällen,

b) der Angeklagte St. des leichtfertigen Subventionsbetruges, der vorsätzlichen unterlassenen Konkursanmeldung und des Vorenthalten von Arbeitsentgelt in 17 Fällen schuldig ist.

3. Die weiter gehenden Revisionen werden verworfen.

4. Jeder Beschwerdeführer hat die übrigen Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten K. wegen "versuchten Betruges in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Konkursverschleppung und wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt in 21 Fällen" zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, den Angeklagten St. wegen "leichtfertigen Subventionsbetruges in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Konkursverschleppung und wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt in 21 Fällen" zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafen hat es jeweils zur Bewährung ausgesetzt und die Angeklagten im übrigen freigesprochen. Mit ihren Revisionen gegen dieses Urteil rügen die Angeklagten die Verletzung materiellen Rechts; der Angeklagte K. erhebt darüber hinaus Verfahrensbeschwerden. 1

Der Senat stellt das Verfahren auf Antrag des Generalbundesanwalts gemäß § 154 Abs. 2 StPO ein, soweit die Angeklagten wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt zum Nachteil der T K für die Monate März, Mai, Juni und Oktober 1995 verurteilt worden sind (UA 38, 39). 2

Unter Berücksichtigung der teilweisen Verfahrenseinstellung und der hierdurch bedingten Änderung der Schuldsprüche hat die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). 3

Die teilweise Einstellung des Verfahrens hat zwar den Wegfall der insoweit verhängten Einzelstrafen (jeweils dreimal 1 Monat Freiheitsstrafe und einmal 10 Tagessätze Geldstrafe) zur Folge; die Aussprüche über die Gesamtstrafen bleiben 4

hiervon jedoch unberührt. Der Senat kann im Hinblick auf den verbleibenden Unrechts- und Schuldgehalt und die bei beiden Angeklagten bestehen bleibenden 19 Einzelstrafen ausschließen, daß sich der Wegfall der Strafen auf die Gesamtstrafen ausgewirkt hätte.